

## Anhang 7

## Gebührentarif

Für Tätigkeiten der Behörde sind gemäß § 13 Abs. 1 die nachstehenden Gebühren in Euro einzuheben:

**I. Gebühren anlässlich der Vollziehung des § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2018 hinsichtlich der Ausfuhr von Saatgut sowie des § 4 des Pflanzenschutzgesetzes 2018**

Tarif post	Art der Tätigkeit	Pauschalgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
1	Verfahren zur Aufnahme von Betrieben in das amtliche Unternehmerregister gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031	214,20	36,10
2	Verfahren zur Ermächtigung von Betrieben zur Verwendung von Pflanzenpässen gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/2031	214,20	36,10
3	Kombiniertes Registrierungs- und Autorisierungsverfahren	250,30	36,10
4	Regelmäßige amtliche Überprüfung der Betriebe gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) 2016/2031	72,20	36,10
5	Ausstellung eines Pflanzenpasses gemäß Artikel 84 oder eines Austauschpasses gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/2031	72,20	36,10
6	Durchführung einer Untersuchung gemäß Artikel 100, 101 oder 102 der Verordnung (EU) 2016/2031	144,40	36,10
7	Durchführung einer Untersuchung, bei denen eine Vorführung der Sendung an den Dienstsitz erfolgt	36,10	36,10
8	Ausstellung eines Vorausfuhrzeugnisses, Sammelzeugnisses oder Weiterversendungszeugnisses aufgrund eines bereits vorhandenen Zeugnisses (oder mehrerer bereits vorhandener Zeugnisse) ohne phytosanitäre Untersuchung der Sendung	36,10	0
9	Registrierung und Ermächtigung von Betrieben gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/2031	250,30	36,10
10	Regelmäßige amtliche Überprüfung gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2016/2031	72,20	36,10
11	Verfahren zur Aufnahme von Betrieben in das amtliche Unternehmerregister gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031 ohne Durchführung einer Erstkontrolle	142,0	0

**II. Besondere Gebührenbestimmungen**

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Auswirkung auf die Gebühren	Betroffene Ziffern
12	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018)	Pauschale von 72,20 zuzüglich 36,10 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	I.
13	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %	I.

14	Ausstellung eines Bescheides gemäß § 13 Abs. 6	Pauschalgebühr von 79,40 zusätzlich zu den jeweils zutreffenden Gebühren	I.,II.
----	--	--	--------